EVANGELISCHES **DEKANAT**
WIESBADEN

Evangelisches **Dekanat** Wiesbaden | Schlossplatz 4 | 65183 Wiesbaden

Walter Nies GmbH
Frau Claudia Temmen
Aunelstraße 20
65199 Wiesbaden

DEKANIN

Pfarrerin Arami Neumann

fon 06 11 / 73 42 42-10
fax 06 11 / 73 42 42-91

mail arami.neumann@ekhn.de

Evangelisches **Dekanat** Wiesbaden
Haus an der Marktkirche
Schlossplatz 4
65183 Wiesbaden

Bestätigung über Geldzuwendungen
im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern:	in Buchstaben:	Tag der Zuwendung:
1.000,00 €	Eintausend	**10.10.2023**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

☒ kirchlicher Zwecke (Kita) ☐ mildtätiger Zwecke
☐ für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. .....der Abgabenordnung
☐ im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

☒ von uns unmittelbar für kirchliche Zwecke verwendet

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts) weitergeleitet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ....., StNr. ....., mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom ..... von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ....., StNr. ....., mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab .....) vom .....als steuerbegünstigten Zwecken anerkannt ist.

Wiesbaden, den 13.11.2023

Pfarrerin Arami Neumann, Dekanin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1. Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (63 Abs. 5 AO).